

REGIERUNG VON MITTELFRANKEN

Zu Hdn. von Herrn
Mayer

Unser Geschäftszeichen
230- 1416 - 1/02

Auskunft erteilt
Herr Weeger

Tel. (09 81) 53-
2 50

Fax (09 81) 53-
3 87

Zimmer-Nr. Ansbach,
225 1.107.02.2002.

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach

Persönl. E-Mail-Adresse: karl.weeger@reg-mfr.bayern.de

Landratsämter
und kreisfreie Städte

im Regierungsbezirk Mittelfranken

Referat V 53	
21. FEB. 2002	
z. w. V.	
Stellungnahme	
Antw. vor Abs. z. K.	
Antw. z. Unterschrift von:	

Stadt Nürnberg
eingegangen am
19. Feb. 2002
Ref. V
Zentrale Dienste - Zentrale Einlaufstelle

Direktorium
Recht und Sicherheit
18. FEB. 2002
X z. w. V.
z. Stellungnahme
z. Vorlage der Antwort

Ihr Schreiben vom

Geschäftszeichen

(Telefon-) Gespräch vom, mit

Bezug:

Betreff: **Allgemeines Kommunalrecht;**

Vereidigung der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

Abdruck für
BGA: Die Vereidi-
gung muß sein.

Anlagen:

Art. 31 Abs. 5 Satz 5⁹⁰ vom OBK abgenommen werden, der deshalb auch dann wenn der Vorsitz wieder delegiert wird, an der Eröffnung des 1. JHA teilnehmen muß. 10.2.02

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass weisen wir auf Folgendes hin:

Der Jugendhilfeausschuss ist nach Art. 5 Abs. 1 BayKJHG ein beschließender Ausschuss des Gemeinderates oder des Kreistages. Für die dort stimmberechtigten Mitglieder, die nicht der Vertretungskörperschaft angehören, und ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen gelten die Vorschriften über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Vertretungskörperschaft entsprechend (Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BayKJHG). Dieser Personenkreis wird somit den Mitgliedern des Gemeinderates bzw. Kreistages gleichgestellt (vgl. Praxis der Gemeindeverwaltung, J 3 Bay, zu Art. 9 BayKJHG). Damit ist auch Art. 31. Abs. 5 GO bzw. Art. 24 Abs. 4 LKRö anwendbar mit der Folge, dass auch die nicht der Vertretungskörperschaft angehörigen stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen zu vereidigen sind. Die hierzu von Hölzl/Hien (Erl. 13 zu Art. 31 GO) vertretene, gegenläufige Auffassung kann nach der Neufassung der hierfür im BayKJHG maßgeblichen Bestimmung (vgl. Art. 7 Abs. 1 JHG a. F., nunmehr Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BayKJHG) nicht mehr beigetreten werden.

Jugendamt
Eingegangen bei J/D
26 FEB. 2002

JH-2/2
z. w. V.
27.2.02
Abdruck
JH

Bei der nach dem 01. Mai 2002 anstehenden Neubildung des Jugendhilfeausschusses (Art. 10 Abs. 1 BayKJHG) sind daher alle stimmberechtigten Mitglieder, die nicht der Vertretungskörperschaft angehören, zu vereidigen. Die Eidesleistung entfällt nur für die bereits vereidigten stimmberechtigten Mitglieder, die im Anschluss an ihre Amtszeit wiedergewählt werden (Art. 31 Abs. 5 Satz 6 GO).

Mit freundlichen Grüßen

Pausch
Ltd. Regierungsdirektor



Bestätigt:

Zorn
Reg. Angestellte

Beilage 1.3
zur JHA-Sitzung 6.6.02

Beilage 1.1
zur Stadtratsitzung

- Vorlesen lassen
- Eid oder Gelöbnis
- So wahr mir Gott helfe
ggf. nicht nachsprechen

Eidesformel:

"Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern.

Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.

Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe."

Diese Verpflichtung kann gemäß Art. 37 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte bzw. Art. 31 Abs. 5 der Gemeindeordnung auch ohne die Worte "so wahr mir Gott helfe" geleistet werden. Wer aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten will, hat an Stelle der Worte "ich schwöre" die Worte "ich gelobe" zu sprechen oder das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung seiner Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.